

kündet an 12. Oktober 1955
chorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Oberfinanz-
präsidenten Hamburg, Verwaltungsstelle für Reichs- und Staats-
vermögen in Hamburg 13, Hartungstr. 5,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Wilhelm S [REDACTED] in F [REDACTED], W [REDACTED]allee [REDACTED],
Inhaberin: Frau Anns S [REDACTED] geb. A [REDACTED] in H [REDACTED],
W [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Oktober 1955 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Archer, Raske, Dr.v.Werner
und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 13. Januar 1955 wird zurückgewiesen.
Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Während des Krieges war die Beklagte Unterlieferantin von Rüstungswerken. So fertigte sie auch Flugzeugteile für die Flugzeugwerke J [REDACTED] in D [REDACTED] an, die ihrerseits die von ihnen hergestellten Flugzeuge an die deutsche Wehrmacht lieferten. Ende April 1945 lagerten bei der Beklagten Flugzeugteile, die bei ihr hergestellt und für die J [REDACTED] werke bestimmt waren, jedoch infolge der Kriegsergebnisse nicht mehr abgeschickt werden konnten. Ein anderer Teil der für die J [REDACTED] werke vorgesehenen Materialien befand sich damals noch in unfertigem Zustande bei der Beklagten. Da diese von ihrem Auftraggeber keine Zahlung mehr erhielt und in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, wurde ihr auf ihren von der Gauwirtschaftskammer unterstützten Antrag auf Veranlassung des Wehrmachtwaffenamts Nord, Dienststelle Hamburg, durch die Wehrmachthauptkasse in Hamburg ein Betrag von 72.000,-- RM ausgezahlt, wie damals auch an andere Firmen, die sich in ähnlicher Lage befanden, entsprechende Zahlungen geleistet wurden. In der der Wehrmachthauptkasse von dem Oberzahlmeister SC [REDACTED] erteilten Zahlungsanweisung, die das Datum des 30. April 1945 trägt, heißt es:

"Die Wehrmachthauptkasse Hamburg wird hiernit angewiesen, den Betrag von 72.000,-- RM ... an die Firma Wilhelm S [REDACTED] H [REDACTED] zu Lasten der Wehrmachtszentral-kasse Berlin zu zahlen.

Gründe: Darlehens- Zahlung für Rechnungen gem. Aufstellung über zus. RM 89.923,74. ...

Es handelt sich um mittelbare Aufträge.

Die unmittelbaren Auftraggeber sind im feindbesetzten Gebiet und daher zahlungsunfähig. Zur Überbrückung der finanziellen Schwierigkeiten wird der Firma auf Befürwortung des Rüstungskommandos ein Darlehen von RM 72.000,-- gewährt.

Verbuchung bei VIII E 230 As 4 Luft."

- 3 -

Der damalige Inhaber der Beklagten gab unter dem 29. April 1945 die folgende schriftliche Erklärung ab:

"Wir/Ich bekenne/n hiermit, von dem OKW We Wa Nord,
Dienststelle Hamburg, ein zinsloses Darlehn von

RM Zweiundsiebenzigtausend

auf die noch offenstehenden Forderungen gegenüber meinen Auftraggebern (Auftragnehmer der Wehrmacht) im Gesamtbetrag von RM 72.000,-- zur Überbrückung meiner durch die Kriegslage bedingten finanziellen Schwierigkeiten erhalten zu haben.

Wir/Ich verpflichte/n uns/mich, dieses Darlehn in dem Maße zurückzuzahlen, wie wir/ich Zahlungen von meinen Auftraggebern erhalte und werde mich mit allen Kräften bemühen, diese Forderungen, sobald die Möglichkeiten hierfür gegeben sind, einzuziehen."

Von den J[REDACTED]werken erhielt die Beklagte seither keine Zahlungen."

Die Klägerin hat behauptet, daß es sich bei der durch die Wehrmachthauptkasse vorgenommenen Zahlung um ein der Beklagten gegebenes Darlehen gehandelt habe, das ihr gewährt worden sei, um ihr in ihren finanziellen Schwierigkeiten zu helfen, und sie hat dieses Darlehen mit Schreiben vom 16. März 1949 gekündigt. Ferner hat sie vorgetragen, die Beklagte habe seinerzeit in ihrem Antrag auf Zahlung des Betrages angegeben, daß ihr aus Lieferungen an Rüstungswerke Forderungen gegen diese in Höhe von 89.923,74 RM zuständen; tatsächlich habe sie solche Ansprüche jedoch nicht gehabt. Allenfalls habe der Wert der noch bei der Beklagten lagernden und für deren Auftraggeber bestimmten Erzeugnisse dem genannten Betrage entsprochen, wobei nach den von der Beklagten eingereichten Rechnungsunterlagen auf unfertige Fabrikate 74.887,64 RM und auf fertige 15.036,10 RM entfallen seien. Die Dienststellen der Wehrmacht, die die Zahlung angeordnet und durchgeführt hätten, seien weder befugt noch willens gewesen, Zahlungen zu leisten, denen keine Forderungen zugrunde gelegen hätten. Sie hätten die Beträge auch nur darlehens-



weise geben dürfen, wie auch Oberzahlmeister Sc[REDACTED] der Beklagten nur ein Darlehen habe geben wollen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 7.200,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Eingabe des Betrages von 72.000,-- RM habe eine endgültige Zahlung dargestellt. Eine Rückzahlungspflicht habe nur bestehen sollen, falls bei ihr, der Beklagten, nachträglich noch Zahlungen von ihrem Auftraggeber eingehen würden. Die Dienststelle des Wehrmachtswaffenamts Nord in Hamburg habe damals die Aufgabe gehabt, die Produktion der unmittelbaren und mittelbaren Rüstungsbetriebe mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten, und sie habe aus diesem Grunde an die in Betracht kommenden Firmen Geldleistungen zur Abgeltung der diesen erwachsenen Aufwendungen vornehmen lassen, wobei auch die Aufwendungen für noch in der Fertigung befindliche Fabrikate berücksichtigt worden seien. Außerdem sei das Geld für die laufenden Aufwendungen wie Lohnzahlungen und Materialbeschaffung gegeben worden.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 27. November 1953 abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihr Klagbegehren nunmehr ausdrücklich auch darauf gestützt, daß die Beklagte durch den Empfang des Betrages von 72.000,-- RM ungerechtfertigt bereichert worden sei, sofern sie das Geld nicht als Darlehen erhalten haben sollte, sowie darauf, daß die Beklagte aus unerlaubter Handlung hafte, weil sie es seinerzeit pflichtwidrig versäumt habe, klarzustellen, daß ihr gegen ihren Auftraggeber noch keine Ansprüche wegen der von ihr in Rechnung gestellten Materialien erwachsen seien.

Die Beklagte ist auch diesem Vorbringen entgegengetreten, insbesondere hat sie bestritten, unrichtige Angaben gemacht und die Zahlung erschlichen zu haben. Sie hat ferner vorgebracht, daß die gesamten in Rede stehenden Fabrikate später von der Besatzungsmacht als Kriegsmaterial beschlagnahmt und entschädigungslos eingezogen worden seien.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 13. Januar 1955 zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A) I. Die Klägerin hat im ersten und zweiten Rechtszug nach dem Wortlaut des Klagrubrums und Klagantrags die Verurteilung der beklagten Einzelhandelsfirma und ihres persönlichen Inhabers als Gesamtschuldner begehrt. Ein Einzelkaufmann kann jedoch zwar unter seiner Firma, nicht aber neben dieser verklagt werden, und er haftet mit dem zu seinem Handelsgeschäft gehörenden und seinem Privatvermögen für die von ihm innerhalb und außerhalb seines Handelsbetriebes begründeten Schulden; für eine Gesamtschuldnerschaft ist dabei kein Raum. Der Klagantrag konnte deshalb von vornherein nur dahin verstanden werden, daß die Verurteilung des Inhabers der beklagten Firma verlangt wurde. Im Revisionsrechtszug hat die Klägerin das ausdrücklich klargestellt und auch das Klagrubrum entsprechend berichtigt.

II. Gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Klageberechtigung der Bundesrepublik für den von ihr geltend gemachten Anspruch bestehen keine Bedenken.

B) I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beklagte den Betrag von 72.000,-- RM im April 1945 von der Wehrmacht nicht darlehensweise, sondern als Bezahlung für diejenigen Forderungen erhalten habe, die ihr gegen ihre Auftraggeber zugestanden hätten, und daß sie dabei zur Erstattung des Betrages nur insoweit verpflichtet worden sei, als sie selbst von ihren Auftraggebern noch Zahlung erhalten würde. Es habe damals den Unterlieferanten von Rüstungsbetrieben generell das Risiko, das sie mit den von ihnen übernommenen Aufträgen eingegangen seien, abgenommen werden sollen, ohne daß dafür Bestimmungen oder feste Bedingungen aufgestellt worden seien. Es sei auch unerheblich gewesen, ob die Beklagte im Zeitpunkt der Auszahlung eine Fertigung bereitgehabt habe, für die sie Forderungen hätte geltend machen können. Darauf, ob die Flugzeugteile bereits abgesandt oder abgenommen gewesen seien, oder ob sie sich noch in der Fertigung befunden hätten oder die Produktion erst habe anlaufen sollen, sei es nicht angekommen. Wesentlich sei nur gewesen, daß die Beklagte, wenn auch indirekt, für die Wehrmacht gearbeitet und dafür Aufwendungen gehabt habe, oder daß solche Aufwendungen unmittelbar bevorgestanden hätten. Die Beklagte habe sich im Interesse der Rüstung verausgabt und in diesem Interesse Unkosten von über 89.000,-- RM gehabt.

Der für das Wehrmachtwaffenamt Nord handelnde Oberst R. [REDACTED] habe die Rüstungsindustrie in Gang halten wollen. Dies sei ein Grund für die Zahlung gewesen. Sie gehe auf eine allgemeine Anordnung dieses Zeugen zurück, der von dem verfassungsmässig berufenen Vertreter des Wehrmachtffiskus für die dem Wehrmachtwaffenamt Nord obliegenden Geschäfte, General P. [REDACTED], bevollmächtigt worden sei, in Hamburg die Angelegenheiten des Wehrmachtwaffenamts Nord wahrzunehmen und P. [REDACTED] zu vertreten. R. [REDACTED] habe die Aufgabe gehabt, im Rahmen der Bestimmungen des Wehrmachtwaffenamts alle Rüstungsfragen selbst

örtlich zu regeln und die Rüstung in Hamburg so weit wie möglich zu fördern. Welche Maßnahmen er dazu für erforderlich gehalten habe, sei seinem Ermessen überlassen geblieben. Dabei sei zu berücksichtigen, daß es sich um die ganz außergewöhnlichen Verhältnisse unmittelbar vor der Kapitulation Hamburgs gehandelt habe und die Zahlungen in einer Zeit erfolgt seien, in der diese Verhältnisse mit Mitteln hätten gemeistert werden müssen, die in den für normale Zeiten aufgestellten Vorschriften nicht immer vorgesehen gewesen seien. Die von R. [REDACTED] gegebene Anordnung habe im Rahmen seiner Vollmacht gelegen, deren Umfang die Beklagte im übrigen nicht habe nachprüfen können. Oberzahlmeister S. [REDACTED] sei zuständig und berechtigt gewesen, auf Grund der allgemeinen Anordnung des R. [REDACTED] die Anweisungsverfügung an die Wehrmachthauptkasse auf Auszahlung des Betrages an die Beklagte zu Lasten des Wehrmachtffiskus zu treffen. Eine Rückzahlungspflicht der Beklagten bestehe danach nicht.

II. Die Revision greift diese Entscheidung an. Die von ihr erhobenen Rügen können jedoch keinen Erfolg haben.

a) Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht angenommen hat, bei der Leistung des Betrages von 72.000,-- RM habe es sich um eine endgültige Zahlung handeln sollen. Zur Begründung der Ansicht, daß die damals mittelbar für die Wehrmacht tätigen Betriebe die ihnen gewährten Mittel nur dann zurückzuzahlen hätten, wenn sie von ihren Auftraggebern Zahlung erhalten würden, habe das Berufungsgericht sich ganz allgemein auf Aktenvermerke bezogen, aus denen dies hervorgehen solle; in dem angefochtenen Urteil werde jedoch nicht gesagt, um welche Aktenvermerke im einzelnen es sich dabei handele, und nicht einmal festgestellt, daß im Falle der Beklagten solche Vermerke gemacht worden seien. Daß die Beklagte Forderungen gegen ihre Auftraggeberin; die J. [REDACTED] werke, gehabt habe, sei von der Klägerin ausdrücklich bestritten worden;

die Zahlung der 72.000,-- RM habe also nicht zur Begleichung einer solchen Forderung erfolgen können, und es stehe der Klägerin, falls dies mit der Zahlung bezweckt gewesen sei, ein Bereicherungsanspruch zu. Außerdem sei das angefochtene Urteil in sich widerspruchsvoll, indem es einerseits selbst davon ausgehe, daß die Beklagte keinen Anspruch gegen die J████████ werke mehr habe geltend machen können, andererseits feststelle, daß sie niemals von den J████████ werken befriedigt worden sei.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht der zwischen dem Oberzahlmeister Sc██████ namens des Wehrmachtiskus getroffenen Abmachung mit der Beklagten hat zuteil werden lassen, war jedoch möglich und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dabei hat das Berufungsgericht ausdrücklich den Inhalt der von dem Inhaber der Beklagten unterzeichneten Urkunde vom 29. April 1945 berücksichtigt und in Rechnung gestellt, daß der erste Absatz dieser Erklärung für den Abschluß eines Darlehensvertrages sprechen konnte. Es hat ferner nicht außer acht gelassen, daß der Zeuge Sc██████ die von ihm bewirkten Zahlungen an mittelbare Wehrmachtlieferanten in einigen Schreiben und Aktenvermerken selbst als Darlehen bezeichnet hatte, wie daraus hervorgeht, daß es der Zeugen solche Schreiben vorgehalten hat.

Nicht weiter führen kann allerdings die in diesem Zusammenhang in dem angefochtenen Urteil enthaltene Bemerkung, nach der Bekundung der Zeugen Sc██████ und N████████ habe sich auch aus den nach der Kapitulation auf Anweisung des Rechnungshofs geprüften Akten ergeben, daß die Firmen nur zur Rückzahlung der empfangenen Beträge verpflichtet gewesen seien, soweit sie selbst von ihren Auftraggebern Zahlung erhalten hätten. Die Revision beanstandet mit Recht, daß es näherer Darlegungen über den Inhalt der in Betracht kommenden Aktenvermerke bedurft hätte, wenn aus den Angaben, die

die Zeugen über diese Vermerke gemacht hatten, Schlüsse gezogen werden sollten. Die Annahme liegt nicht fern, daß in jenen Akten weitere formularmäßige Erklärungen anderer Firmen von der Art vorhanden waren, wie sie auch der Inhaber der Beklagten am 29. April 1945 abgegeben hatte, und daß daraus gezogene Schlußfolgerungen über die Voraussetzungen der Rückzahlungspflicht in den Akten niedergelegt waren oder die Zeugen selbst derartige Folgerungen gezogen hatten. Gerade um die Auslegung dieser formularmäßigen Erklärung handelt es sich jedoch hier im wesentlichen, und dabei kommt es nicht darauf an, welche Auffassung darüber in den Akten außergerichtlicher Stellen vertreten worden ist oder die Zeugen sich auf Grund solcher Akten zu eigen gemacht haben. Ersichtlich hat jedoch das Berufungsgericht dem Hinweis der Zeugen Sc[REDACTED] und N[REDACTED] auf den Inhalt der ihnen seinerzeit vorliegenden Akten keine entscheidende Bedeutung beigemessen; vielmehr ist es ohnedies auf Grund des gesamten sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt, daß nach der zwischen dem Wehrmachtffiskus und der Beklagten getroffenen Vereinbarung eine Pflicht der Beklagten zur Rückzahlung des von ihr empfangenen Betrages von 72.000,-- RM nur in dem Umfange bestand, in dem sie von ihrem Auftraggeber selbst Zahlung erhielt.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß durch die Zahlung nach dem Inhalt der darüber getroffenen Vereinbarung nicht nur Forderungen der Beklagten gegen ihre Auftraggeber abgegolten, sondern auch solche im Interesse der Rüstung erfolgten Aufwendungen erstattet werden sollten, für die noch keine Forderungen entstanden waren. Schon in der einen ganz ähnlichen Sachverhalt betreffenden Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Januar 1953 - IV ZR 118/51 - ist die dort von dem Oberlandesgericht getroffene Feststellung, bei den vor der Kapitulation in Hamburg getroffenen Abmachungen mit den mittelbaren Wehrmachtlieferanten sei nicht auf den Rechtsbestand der Forderungen gegen die unmittelbaren Lieferanten der Wehrmacht abgestellt worden, für rechtlich unbedenklich erklärt worden.

Der Sachverhalt ist hier im Grunde kein anderer. Allerdings hat das Berufungsgericht bei der Auslegung der Vereinbarung nicht diesen entscheidenden Gesichtspunkt in den Mittelpunkt seiner Erörterungen gestellt, sondern vielmehr die Annahme, daß die Ansprüche der Beklagten gegen ihre Auftraggeber mit der Zahlung hätten erfüllt werden sollen. Daß es aber den Beteiligten in erster Linie nicht darum ging, sondern um die Erstattung der der Beklagten entstandenen Aufwendungen ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang sie selbst deswegen Ansprüche gegen Hauptlieferanten der Wehrmacht hatte, ist insbesondere am Schluß des angefochtenen Urteils hinreichend deutlich festgestellt worden. Im Widerspruch dazu steht auch nicht die weiter getroffene Feststellung, die Beklagte habe niemals eine Befriedigung von den Junkerswerken erhalten. Denn die Fabrikate, um die es sich hier handelte, waren jedenfalls für diese Werke bestimmt, wären bei einer normalen Entwicklung der Dinge an sie geliefert worden und hätten dann von ihnen bezahlt werden müssen. Der Hinweis darauf, daß es dazu nicht mehr gekommen ist, war also nicht ohne Bedeutung.

Es könnte danach anzunehmen sein, daß die Beklagte dem Wehrmachtsfiskus seinerzeit keinen höheren Betrag in Rechnung stellen durfte, als er den ihr wirklich entstandenen Aufwendungen entsprach, und daß wegen der noch nicht fertiggestellten Erzeugnisse nur deren Wert und nicht der volle Lieferungspreis eingesetzt werden durfte. Wenn aber die Klägerin einen Rückzahlungsanspruch gegen die Beklagte mit der Begründung glaubte geltend machen zu können, daß bei der Berechnung der Zahlung von zu hohen Werten ausgegangen worden sei, hätte es näherer Darlegungen von ihrer Seite bedurft. Zwar hat sie behauptet, die Beklagte habe seinerzeit zu Unrecht vorgebracht, Forderungen gegen die J [REDACTED] werke zu haben; dagegen hat sie nicht in Abrede gestellt,

daß der von der Beklagten eingesetzte Betrag von 89.923,74 RM dem Wert der hergestellten fertigen und teilweise fertigen für die J████████ werke bestimmten Fabrikate gleichgekommen sei. Das Berufungsgericht konnte deshalb als unstreitig ansehen, daß die Beklagte im Interesse der Rüstung Unkosten von über 89.000,-- RM gehabt habe. Auch daß die Errechnung des ausgezahlten Betrages von 72.000,-- RM als der Summe bestimmter Bruchteile der für die fertigen und unfertigen Teile eingesetzten Ausgangswerte unrichtig erfolgt sei, hat die Klägerin nicht bemängelt.

b) Die Revision weist ferner darauf hin, daß So████████ die Wehrmachthauptkasse zu einer Darlehenszahlung angewiesen habe. Die Wehrmachthauptkasse habe daraufhin den Betrag als Darlehen ausgezahlt. Der Auszahlungsanweisung sei die entscheidende Bedeutung zugekommen. Daß die Wehrmachthauptkasse eine endgültige Zahlung habe leisten und kein Darlehen habe auszahlen wollen, stelle das Berufungsgericht nicht fest. Darauf, was So████████ gewollt habe, komme es nicht an; vielmehr sei allein der Wille der zahlenden Stelle maßgebend.

Es ist richtig, daß nach dem Inhalt der der Wehrmachthauptkasse erteilten Zahlungsanweisung eine Darlehenszahlung erfolgen sollte, und es kann auch davon ausgegangen werden, daß die Kassenbeamten, die das Geld ausgezahlt haben, annahmen, es werde damit der Beklagten ein wirkliches Darlehen gewährt. Darauf kommt es jedoch nicht an. Nach § 58 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl 1923 II, 17), § 37 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (RMinBl 357). § 29 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (RMinBl 49) und § 49 der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929 (RMinBl 439) darf eine Auszahlung nur auf Grund der von einer zuständigen Dienststelle erteilten Auszahlungsanordnung im Rahmen des Haushaltsplans und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten

Betriebsmittel erfolgen, und aus der Anordnung soll sich nach Maßgabe des § 55 der Rechnungslegungsordnung Zweck und Anlaß der Zahlung ergeben. Es kann dahinstehen, ob diese Bestimmungen etwa für Zahlungen, die im Kriege seitens der Wehrmacht geleistet wurden, nicht in vollem Umfang galten. Denn auch dort, wo sie anwendbar sind, ergibt sich aus ihnen nicht, daß der Inhalt einer solchen Auszahlungsanordnung notwendig den maßgeblichen Rechtsgrund für die Zahlung auch im Verhältnis zu deren Empfänger wiedergibt. In diesem Zusammenhang braucht nicht untersucht zu werden, ob die den Betrag auszahlenden Kassenbeamten, die nach den §§ 39, 76 der Reichskassenordnung zwar Bedenken gegen eine Auszahlungsanordnung geltend machen können, sich jedoch der Entscheidung des zuständigen die Auszahlung anordnenden Beamten zu fügen haben, bei der Vereinbarung über den Rechtsgrund der Auszahlung, die sie vornehmen, selbst als Vertreter des Fiskus auftreten, oder ob der Fiskus insoweit allein durch den Beamten vertreten wird, der mit dem Empfänger der Zahlung die dieser zugrunde liegende Vereinbarung trifft und daraufhin die Zahlung anordnet. Soweit es auf das Verhalten der Kassenbeamten ankommen sollte, lag hier jedenfalls in der Auszahlung nach aussen hin die stillschweigende Erklärung, daß die Leistung entsprechend den Vereinbarungen erfolgte, wie sie die Beklagte mit Oberzahlmeister Sc[REDACTED] getroffen hatte. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, daß die auszahlenden Beamten die Zahlung aus einem anderen Rechtsgrunde geleistet hätten, als der sie anordnende Beamte, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden, mit seinem Vertragspartner vereinbart hatte. Die Sache liegt auch in dieser Hinsicht nicht anders als in dem erwähnten Parallelprozeß, in dem der erkennende Senat es in seinem Urteil ohne weiteres so ansehen konnte, als ob Oberzahlmeister Sc[REDACTED] die Zahlung selbst geleistet habe, obwohl dies ersichtlich auch dort in der Weise geschehen

war, daß er eine Zahlungsanweisung an die Wehrmachthauptkasse erteilt hatte. Das in einem anderen Rechtsstreit ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 22. Januar 1953 - IV ZR 149/52 -, dessen hier in Betracht kommender Teil in der amtlichen Sammlung (BGHZ 8, 339) nicht mit veröffentlicht worden ist, stützt den gegenteiligen Standpunkt der Revision nicht. Wie dort ausgeführt ist, ist es für die Anwendbarkeit des § 814 BGB maßgebend, ob die eine Geldüberweisung anordnenden Beamten wußten, daß das Reich zu der Leistung nicht verpflichtet war. Auf das Verhalten von Beamten der Wehrmachthauptkasse kam es in jenem Rechtsstreit nur deshalb an, weil diese nach dem dort festgestellten Sachverhalt in eigener Verantwortung geprüft hatten, ob eine Zahlungsanweisung zu erteilen war.

c) Die Revision macht nun aber auch geltend, das Sc [REDACTED] selbst weder endgültig habe leisten noch eine Anweisung zur Leistung habe erteilen können. Dafür habe die Klägerin sich auf das Zeugnis mehrerer früherer hoher Wehrmachtintendanten berufen, die das Berufungsgericht zu Unrecht nicht gehört habe. Das Berufungsgericht habe nicht annehmen dürfen, daß Oberzahlmeister Sc [REDACTED] die Befugnis zur Vornahme endgültiger Zahlungen von Oberst R [REDACTED] erhalten habe. Dieser sei nämlich seinerseits nicht berechtigt gewesen, solche Zahlungen anzuordnen, weil General P [REDACTED], auf den er seine Rechtsstellung zurückgeführt habe, ihn dazu nicht habe bevollmächtigen wollen. Es sei rechtsirrtümlich, daß das Berufungsgericht dessen dahingehende Bekundung als unerheblich angesehen habe, denn allein der Vollmachtgeber bestimme den Umfang der von ihm übertragenen Vollmacht. Überdies habe die Klägerin Beweis dafür angetreten, daß Zahlungen durch einen militärischen Befehl und eine Anweisung des Generals P [REDACTED] oder des Oberst R [REDACTED] nicht

hätten angeordnet werden können. Das Berufungsgericht habe ferner nicht beachtet, daß Schuldübernahmeverträge nach § 61 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden nicht ohne Reichsgesetz und, wie durch die Klägerin weiter unter Beweis gestellt worden sei, von der Wehrmachtsverwaltung überhaupt nicht hätten geschlossen werden dürfen, sonstige Vereinbarungen in jedem Falle nur im Rahmen des Haushalts. Sc[REDACTED] habe kein Haushaltskapitel angesprochen, das die endgültige Zahlung gerechtfertigt hätte, und auch im Kriegshaushalt habe über Haushaltsmittel nicht in dieser Weise verfügt werden können. Das Berufungsgericht habe es außerdem unterlassen, dem Beweisantritt dafür nachzugehen, daß in Hamburg bis zuletzt eine arbeitsfähige und arbeitende Wehrkreisverwaltung bestanden habe, und es habe deshalb nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß die Zahlungen angesichts der kurz bevorstehenden Kapitulation zu rechtfertigen gewesen seien. Dieser Zeitpunkt der Zahlungen verbiete es auch, sie mit Anweisungen zu begründen, nach denen die Rüstungsproduktion so weit wie möglich habe aufrechterhalten werden sollen. Wenn die Beklagte sich in einem Irrtum über den Umfang der Vollmachten der ihr gegenüberstehenden Wehrmachtsangehörigen befunden habe, so könne damit die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarung nicht begründet werden.

Auch diese Rügen greifen nicht durch. Dabei kann es offen bleiben, ob die Annahme des Berufungsgerichts richtig ist, daß die Klägerin es ohne weiteres gegen sich gelten lassen müsse, wenn die den Wehrmachtiskus vertretenden Personen ihre Befugnisse überschritten hätten und dies für den Inhaber der Beklagten nicht erkennbar gewesen sei. Es ist der Revision auch zuzugeben, daß unter normalen Verhältnissen die zwischen der Beklagten und dem namens des Wehrmachtiskus handelnden Oberzahlmeister Sc[REDACTED] zustande gekommene Verein-

barung nicht hätte getroffen werden dürfen und können. Die von der Revision genannte Vorschrift des § 61 der Wirtschaftsbestimmungen kann hier allerdings nicht herangezogen werden, weil es sich nicht um einen Vertrag handelte, durch den das Reich eine Verpflichtung einging, sondern um eine Abmachung, die mit der auf ihr beruhenden Auszahlung der 72.000,-- RM eine Einheit bildete und unmittelbar zu einer Zahlung an die Beklagte führte. Darauf ist schon in dem mehrfach erwähnten in dem Parallelprozeß ergangenen Urteil des Senats hingewiesen worden. Zugleich ist dort dargelegt worden, daß auch Art 87 WeimVerf und die §§ 45 a, 45 c der Reichshaushaltsordnung Zahlungen der hier in Rede stehenden Art nicht verboten. Zu beachten bleibt jedoch, daß nach der Organisation der Wehrmacht die Intendanturgeschäfte, zu denen das gesamte Zahlungswesen gehörte, unabhängig von den sonstigen Aufgabenbereichen der Wehrmacht waren. Es wird deshalb davon auszugehen sein, daß auch der Chef des Wehrmachtwaffenamts Nord, General P. an sich keine Anweisungen geben konnte, die die Bezahlung von Verbindlichkeiten des Wehrmachtiskus oder sonstige Geldzahlungen betrafen, auch wenn er, wie in dem Berufungsurteil ausgeführt wird, der verfassungsmäßig berufene Vertreter des Wehrmachtiskus für die dem Wehrmachtwaffenamt Nord obliegenden Geschäfte war. Aus der angefochtenen Entscheidung geht jedoch weiter hervor, daß Oberst R. von ihm im Rahmen seines Aufgabenbereichs den Auftrag und die Vollmacht erhalten hatte, die Obliegenheiten des Wehrmachtwaffenamts Nord in Hamburg wahrzunehmen und alle Rüstungsfragen selbst örtlich zu regeln, wobei er mit Rücksicht auf die angespannte Kriegslage die Rüstung so weit wie nur möglich zu fördern hatte. Damit die für die Erfüllung dieser Aufgabe nötigen Zahlungen geleistet werden konnten, wurde ihm, wie dem Berufungsurteil weiter entnommen werden kann, der Oberzahlmeister Sc. beigegeben, der ihn als seinen Chef ansah.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß es dann unter den ganz außergewöhnlichen Verhältnissen der letzten Kriegszeit zu rechtfertigen war, wenn R. und Sc. diese Verhältnisse mit Mitteln zu meistern suchten, die in den für normale Zeiten aufgestellten Vorschriften nicht vorgesehen waren. R. erteilte die Anordnung zu Zahlungen an die mittelbar für die Wehrmacht arbeitenden Rüstungsbetriebe, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, weil er die Arbeit der Rüstungsindustrie in Gang halten wollte. Wenn er dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für geboten hielt, so war er dazu bei der Entwicklung der Kriegslage ungeschadet der sonst bestehenden Zuständigkeitsabgrenzungen berechtigt, und Oberzahlmeister Sc. konnte sich dem nicht widersetzen. Selbst wenn die Maßnahme im Ergebnis nicht mehr den beabsichtigten Erfolg haben konnte, wurden die Abmachungen, die Oberzahlmeister Sc. unter solchen Umständen auf Anweisung des Oberst R. mit der Beklagten traf, durch die erweiterten Befugnisse, die R. auf der Grundlage der ihm erteilten Vollmachten durch die Entwicklung der Lage zuge wachsen waren, gedeckt, so daß sie rechtsverbindlich waren. Doch kann nach dem angefochtenen Urteil nicht angenommen werden, daß der mit den Zahlungen bezweckte Erfolg zum Inhalt der Vereinbarungen mit den mittelbaren Wehrmachtlieferanten gemacht wurde. Auch das Vorbringen der Klägerin, eine weitere Rüstungsproduktion sei damals nicht mehr möglich gewesen, würde mithin keinen Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB begründen können.

Mit Recht ist das Berufungsgericht deshalb nicht darauf eingegangen, wie das Verhalten von R. und Sc. unter anderen Verhältnissen zu beurteilen gewesen wäre. Es brauchte darüber keinen Zeugen- oder Sachverständigenbeweis zu erheben. Ebenso konnte es als unerheblich ansehen, welche Bedeutung

General P [REDACTED] der Vollmacht beimaß, die er dem Oberst R [REDACTED] erteilt hatte. Das Berufungsgericht war auch nicht genötigt, der Behauptung der Klägerin nachzugehen, daß bis zur Kapitulation in Hamburg eine noch arbeitende Wehrkreisverwaltung bestanden habe, denn es konnte ohne weiteres davon ausgehen, daß die Lage ein schnelles Handeln gebot und R [REDACTED] und Sc [REDACTED] die Einschaltung einer weiteren Behörde für unangebracht halten durften.

d) Gleichwohl würde auf Grund der Vereinbarung vom 29. April 1945 unter Umständen nach § 157 BGB eine Zahlungspflicht der Beklagten bestehen, falls die Beklagte die von ihr für die J [REDACTED] werke angefertigten Fabrikate schließlich für sich hätte verwerten und dadurch die ihr bereits durch die Zahlung der 72.000,-- RM abgegoltenen Aufwendungen nochmals ganz oder teilweise hätte ausgleichen können. Dazu hat die Klägerin im zweiten Rechtszug ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, wie das Landgericht in seinem Urteil zu der Feststellung gekommen sei, daß die von der Beklagten hergestellten, für die Rüstungsproduktion nicht typischen Schrauben, um die es sich hier gehandelt habe, beschlagnahmt und aus dem Betrieb der Beklagten entfernt worden seien. Daraufhin hat die Beklagte vorgetragen, die gesamte in Rede stehende Produktion sei von der Besatzungsmacht als Kriegsmaterial beschlagnahmt und entschädigungslos eingezogen worden; sie, die Beklagte, habe diese dann gegen Barvergütung zurückgekauft, jedoch nicht verwerten können und unter dem Erwerbspreis weiterveräußern müssen. Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Darstellung, mit der das Vorbringen der Klägerin bestritten worden ist, soweit es sich dabei überhaupt um eine Tatsachenbehauptung handelte, hat die Beklagte sich auf die Vernehmung ihres früheren Inhabers berufen, der, nachdem das Beweisangebot erfolgt war, verstorben ist. Es wäre jedoch Sache der Klägerin gewesen, Beweis anzutreten für ihre Behauptung, daß die Beklagte die in Rede stehenden Flugzeug-

teile für sich habe verwerten können, zumal da schon das Landgericht das Gegenteil angenommen hatte. Da sie dies nicht getan, sondern sich gegenüber dem substantiierten Vorbringen der Beklagten auf ein allgemeines Bestreiten beschränkt hat, brauchte das Berufungsgericht auf die hier berührte Frage nicht weiter einzugehen.

III.) Nach alledem steht der Klägerin der von ihr geltend gemachte Anspruch weder aus Vertrag noch aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung zu. Die Klage ist mit Recht abgewiesen worden, und die Revision mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Schmidt

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg